

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 26. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2015) und **Antwort**

Kampf gegen die Rockerkriminalität – Sicherheitsvorkehrungen beim „Wettbüromord-Prozess“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie laufen grundsätzlich Sicherheitskontrollen vor Gerichtsprozessen in Moabit ab?

Zu 1.: Aufgrund der Sicherheitslage werden die Besucherinnen und Besucher beim Betreten der Gerichtsgebäude des Kriminalgerichtes Moabit eingehend kontrolliert. Die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister sind angewiesen, bei der Eingangskontrolle eine Identitätsfeststellung vorzunehmen, die Bekleidung mit Sonden abzusuchen und beim Ertönen des Signaltons der Sonden auch abzutasten oder weitergehend zu untersuchen. Mitgeführte Taschen und sonstiges Gepäck sind, sofern möglich, zu durchleuchten und auf gefährliche und verbotene Gegenstände zu durchsuchen.

Im Übrigen regelt die vom Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten erlassene Ordnung über die Durchführung von Kontrollmaßnahmen am Justizstandort Moabit (Kontrollordnung) den Zutritt zu den Dienstgebäuden und den am Justizstandort Moabit ansässigen Behörden.

2. Welche besonderen Vorkehrungen werden seitens der Berliner Polizei und der Berliner Justiz beim sogenannten „Wettbüromord-Prozess“ getroffen?

Zu 2.: Die besonderen Sicherheitsvorkehrungen für den „Wettbüro-Mordprozess“ ergeben sich ausschließlich aus der Sicherheitsverfügung des Vorsitzenden Richters dieses Verfahrens, die auf Grundlage von § 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) erlassen wurde und aufgrund des noch andauernden Prozesses nicht veröffentlicht werden kann.

Im Innenbereich des Gerichts unterstützt die Polizei Berlin die Justiz bei der Umsetzung der Sicherheitsverfügung im Wege der Amtshilfe. Im Außenbereich veranlasst die Polizei Berlin zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Verhinderung von Straftaten Posten und Streifendienste.

3. Wie viele Polizeivollzugskräfte und Justizangestellte waren und sind jeweils vor Ort?

Zu 3.: Die Einlasskontrollen, die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Saal sowie die Vorführung und Bewachung der Gefangenen erfolgen ausschließlich durch Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes. Der zahlenmäßige Einsatz richtet sich je nach Besucher- und übrigen Prozessaufkommen sowie den jeweiligen Sicherheitsbelangen. Des Weiteren betreuen die eingesetzten Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister, wie bei der Einlasskontrolle, teilweise mehrere Prozesse gleichzeitig, sodass keine Angabe einer festen Größe für den jeweiligen Personaleinsatz im „Wettbüro-Mordprozess“ möglich ist. Allein aufgrund der Dimension dieses Prozesses werden jedoch regelmäßig zwischen 15 und 20 Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes zusätzlich gebunden.

Von Seiten der Polizei Berlin wurde der Einsatz an den ersten drei Verhandlungstagen als Führungsgruppeneinsatz des Polizeiabschnitts 33 mit durchschnittlich 73 Polizeivollzugskräften durchgeführt. Ab dem vierten Verhandlungstag wurde der Einsatz unter Führung eines Dienstgruppenleiters des Polizeiabschnitts 33 mit durchschnittlich 47 Polizeivollzugskräften bis zum achten Verhandlungstag und seit dem 02. Dezember 2014 mit durchschnittlich 22 Polizeivollzugskräften durchgeführt.

4. Wie kann es sein, dass ein Mitglied einer großarabischen Familie und Mitglied der Hells Angels beim Prozessauftakt im November 2014, mindestens zwei Personen an der Warteschlange vorbei schleusen kann und die Sicherheitsbehörden dies weder monieren noch einschreiten?

5. Ist es der Berliner Polizei oder der Berliner Justiz gleichgültig, ob Personen aus dem Rockermilieu bei einem Gerichtsprozess bestimmen, was Öffentlichkeit ist und wer Zugang zum Prozess erhält?

6. Warum wird die Verantwortung zwischen den beiden Behörden in dieser Sache seit November hin- und hergeschoben?

7. Wann gibt es eine wiederholte Prüfung des Vorganges und wann wird dieser Missstand abgestellt?

Zu 4. bis 7.: Die Frage der Öffentlichkeit wird innerhalb des Prozesses geklärt und gehört zu den Entscheidungen und Aufgaben des Gerichts. Ein Einlass nach Prioritätsprinzip ist dabei grundsätzlich nicht zu beanstanden. Maßgebend ist für die Reihenfolge des Einlasses der interessierten Zuhörerinnen und Zuhörer allein die tatsächliche Reihenfolge, in der sie an der Einlassstür erscheinen (Kissel/Mayer, Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz, 7. Auflage, § 169 Rn. 29 m.w.N.). Eine weitere Auswahl unter den Erschienenen zu treffen, ist unzulässig (ebenda, Rn. 30).

Die Organisation der Wartenden und ein etwaiges ordnendes Eingreifen fallen außerhalb der Einlasskontrollstelle, etwa auf dem Bürgersteig bzw. der Straße, nicht in die Zuständigkeit des Justizwachtmeisterdienstes des Amtsgerichts Tiergarten. Dessen Bedienstete hätten mangels einer entsprechenden Hausrechtserstreckung keine Möglichkeiten, auf dem öffentlichen Straßenland Regelungen zu treffen und durchzusetzen.

Den polizeilichen Einsatzkräften außerhalb des Gerichtsgebäudes wurde am ersten Verhandlungstag im Zusammenhang mit den Einlasskontrollen am Zugangsportaal V kein Sachverhalt bekannt, der einen Straftatbestand erfüllte oder auf eine Gefahrensituation hinwies, die ein polizeiliches Eingreifen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig gemacht hätte.

Die Abgrenzung der jeweiligen Aufgaben und Befugnisse von Berliner Polizei und Justiz folgt zwingend aus den jeweiligen Rechtsgrundlagen und bedeutet kein „Hin- und Herschieben von Verantwortung“. Eine weitere Prüfung des Vorganges hält der Senat daher nicht für erforderlich, einen über den Einzelfall hinausgehenden Missstand sieht der Senat nicht. Alle Beteiligten sind aus Sicht des Senats durch den Vorfall jedoch für das Problem des „Drängelns“ bei Einlasskontrollen sensibilisiert worden und werden dieses bei zukünftigen Einsatzplanungen verstärkt berücksichtigen.

Berlin, den 28. April 2015

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Apr. 2015)